

### Träger der Verwaltung - Die „TÜV“ Plakette

Der „TÜV“ gilt als Beispiel für die Beleihung von privaten Rechtsträgern in der öffentlichen Verwaltung. Der Konkrete Aufbau und die Funktionsweise der Beleihung verhält sich wie folgt:

Zur Struktur: 1. Bundesgesetz (StVZO); 2. Konkretisierung in den Anlagen zur StVZO; 3. Konkretisierung im Landesrecht

Gesetzesgrundlage für die Beleihung des „TÜV“ ist § 29 StVZO

#### § 29 i StVZO

Die Halter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne des § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 2 und 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit Anlage VIIIa in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen.

Zur zuständigen Stelle führt § 29 ii 2 StVZO aus:

#### § 29 ii 2 StVZO

Prüfplaketten sind von der **nach Landesrecht** zuständigen Behörde oder den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen zuzuteilen und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen.

Zur zuständigen Stelle wird in den Anlagen zur StVZO weiter ausgeführt:

StVZO Anlage VIIIa (§ 29 Absatz 1 und 3, Anlage VIII Nummer 1.2) Durchführung der Hauptuntersuchung

1 Bei der Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) hat der **amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer** für den Kraftfahrzeugverkehr (im Folgenden als aaSoP bezeichnet) oder der von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation betraute **Prüfingenieur** (im Folgenden als PI bezeichnet) die Einhaltung

1. der für diese Untersuchung geltenden Vorschriften des § 29 und der Anlage VIII sowie
2. der dazu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinien

[...] zu überprüfen

Mit der Prüfung können also zwei zuständige Stellen betraut werden:

1. In der **technischen Prüfstelle** nach § 10 KfSachvG prüft ein **amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer (aaSoP)**
2. In **amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen (aaÜo)** erfolgt die Prüfung durch den **PI (Prüfingenieur)** (Verwaltungshelfer). Die Prüfung erfolgt in anerkannten Untersuchungsstellen in Kfz Werkstätten.

#### **Zu den aaSoP:**

Zur Technischen Prüfstelle: In Nordrhein Westfalen sind der **TÜV Nord** und der **TÜV Rheinland** mit der Bildung und dem Unterhalt der Technischen Prüfstelle in einem jeweils eng beschriebenen Zuständigkeitsbereich beauftragt worden. Zur Beleihung:

§ 10 KfSachvG: (1) Eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr wird von der Stelle unterhalten, die die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Behörde hiermit beauftragt. **Die Landesregierung** oder die von ihr bestimmte Behörde legt die örtliche Zuständigkeit der Technischen Prüfstelle fest. Für denselben Bereich dürfen nicht mehrere Technische Prüfstellen errichtet und unterhalten werden.

### Zu den aaÜO

Zu den restlichen aaÜo gehören deutschlandweit (in jedem Bundesland anders!) U.a.:

- TÜV Rheinland AG,
- TÜV Nord AG,
- TÜV Süd Autopartner mbH,
- TÜV Thüringen e. V.,
- DEKRA e. V.,
- DEKRA e. V. Dresden,
- FSP Fahrzeugsicherheitsprüfung GmbH & Co KG,
- GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH,
- KÜS Krafffahrzeugüberwachungsorganisation e. V.

Zur Anerkennung von Überwachungsorganisationen:

StVZO Anlage VIIIb (Anlage VIII Nummer 3.1 und 3.2)

1 Allgemeines: Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Abgasuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im Folgenden als HU und SP bezeichnet) sowie Abnahmen (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder 4) obliegt der zuständigen **obersten Landesbehörde** oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsbehörden).

Grds. ist also das Land NRW für die konkrete Beleihung zuständig.

Hierzu für die Prüffingenieure das Landesrecht NRW:

Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung NRW

§ 14 i Nr. 3: Die **Bezirksregierungen** sind zuständig für [...] die Zustimmung zur Betrauung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen im Sinne der Nummer 3.7 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und [...]

Die Zuständigkeitsverordnung über die Straßenverkehrszulassungsordnung trifft keine Bestimmungen über die **Anerkennungsbehörde**: Somit ist als Oberste Landesbehörde das Landesverkehrsministerium zuständig.